

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	21.07.2025	Ö

Verfasser/in: Wolf, Michael

FB/Az: 6

Novellierung der Städtebauförderungsrichtlinien Schleswig-Holstein 2026 - Überleitungsbestimmungen gemäß D 3 StBauFR SH 2026

Zusammenfassung: Trotz der insgesamt angebrachten Kritik an den neuen Richtlinien bringen die Überleitungsbestimmungen nun etwas Entlastung hinsichtlich der Sorgen für die Ratzeburger Projekte in der Städtebauförderung

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 27.06.2025

Wolf, Michael am 18.06.2025

Sachverhalt:

Wie bereits im Planungs-, Bau- und Umweltausschuss und in weiteren Ausschüssen berichtet, sollen die bisher geltenden Städtebauförderungsrichtlinien zum 01.01.2026 neu gefasst werden (siehe auch Vorlage SR/BerVoSr/703/2025 „Novellierung der Städtebauförderungsrichtlinien Schleswig-Holstein - Stellungnahme der kommunalen Landesverbände“).

Am 17.06.2025 wurden durch das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein nun die Überleitungsbestimmungen gemäß D 3 StBauFR SH 2026 übermittelt.

Eine für Ratzeburg wesentliche Aussage in den Überleitungsbestimmungen ist die zum Umgang mit der Förderung von noch nicht begonnenen Maßnahmen, insbesondere von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen.

Die Anträge auf Einsatz von Städtebauförderungsmitteln für die Baumaßnahmen „Neubau Schwimmhalle Aqua Siwa“, „Ernst-Barlach-Schule“, „Brücke des Kleinbahndamms“ sowie „Öffentliche Parkplatzanlage Fischerstraße (Aqua Siwa)“ werden noch im laufenden Jahr 2025 beim Ministerium gestellt. Bisher war allerdings nicht definitiv sicher, ob die Entscheidung über den Mitteleinsatz nach der StBauFR 2015 oder vielleicht doch schon nach der StBauFR 2026 erfolgen wird.

Gemäß Überleitungsbestimmungen StBauFR SH 2026 ist in Ziffer 4.2 zum Einsatz von Städtebauförderungsmitteln für einzelne Maßnahmen geregelt, dass „der Antrag auf Zustimmung zum Mitteleinsatz bis zum 31.12.2026 noch nach den Regelungen der StBauFR SH 2015 gestellt werden“ kann. „Für städtebauliche Gesamtmaßnahmen, deren Erstaufnahme in das ehemalige Städtebauförderungsprogramm „Kleinere Städte und Gemeinden“ erfolgte, kann der Antrag auf Zustimmung zum Mitteleinsatz für die Errichtung oder Änderung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen bis zum 31.12.2027 noch nach den Regelungen der StBauFR SH 2015 gestellt werden.“

Gemäß diesen Regelungen werden die Maßnahmen, für die die o.a. Anträge vorbereitet werden, noch nach den StBauFR SH 2015 gefördert, mit einer Förderquote von je 1/3 Bundes-, Landes- und städtische Mittel der förderfähigen Kosten, wie bisher. Eine Förderhöchstsumme, wie in den StBauFR SH 2026 vorgesehen, kommt nicht zur Anwendung, genauso wenig wie die Reduzierung der Förderquote.

Die Anträge für die Erschließungsmaßnahmen Brücke und Parkplatzanlage am Aqua Siwa sind zwingend noch in 2025 zu stellen, da sich ansonsten die Förderbedingungen stark verschlechtern dürften.

Für zukünftige Erschließungsmaßnahmen wie den „Rundweg Kleiner Küchensee“, für die in 2025 noch kein Antrag gestellt werden kann, dürfte sich die Förderquote nach derzeitigem Wissenstand auf 50 % verringern.

Anlagen:

Überleitungsbestimmungen gemäß D 3 StBauFR SH 2026